

GUTACHTEN zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Pb.Nr. 55 2379 95
 Anlage 12
 1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600
 Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 3

Auftraggeber: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
 Industriestraße 1
 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2

Typ: 4600

| Anlage | Ausf. | Ausführungsbezeichnung | | Mittenloch- ϕ [mm] | zul. Radlast [kg] | Lochkreis- ϕ [mm] / Lochz. | Einpreßtiefen [mm] | Abrollumfang [mm] |
|--------|-------|------------------------|----------------------------|-------------------------|-------------------|---------------------------------|--------------------|-------------------|
| | | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Zentrierring | | | | | |
| 12 | X8 | 4600X8 LK114,3 | 76/64,1 grau | 64,1 | 525 | 114,3/4 | 38 | 1905 |

Zentrierart: Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

| | Art | Typ | Gewinde | Bund | Schaftlänge | Anzugsmoment | Zeichnungs-Nr. |
|---|---------|------|---------|----------|-------------|--------------|----------------|
| 4 | Muttern | 2150 | M12x1,5 | 60°Kegel | -- | 100 Nm | 003 0014 XXX |

Spurverbreiterung: kleiner 2*

Verwendungsbereich:
 - Honda
 - Rover

Pb.Nr. 55 2379 95
Anlage 12
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600
Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 3

| Fahrzeug- typ | ABE-Nr. ggf. EWG-Nr. | Verkaufs- bezeichnung | Leistung [kW] ggf. Ausführung | Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise | Auflagen und Hinweise |
|------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--|--|
| CB3 | F 280 | Accord 2000 | 66/91/98 | 185/70R14 195/65R14 205/60R14 | A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) B03) |
| CC7 | G 247 | Accord 2000 | 85 | 185/70R14 195/65R14 | |
| RH | G 529 | Rover 620 | 85/96 | 185/70R14 195/65R14 | A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) B03) |

Auflagen und Hinweise

- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Pb.Nr. 55 2379 95

Anlage 12

1. Ausfertigung



Prüfgegenstand:
Hersteller:

PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 3

- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024L, Semprex-Nr. 3004 A bzw. 3004 AS), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B03 Die Verwendung des Sonderrades ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen, die ausschließlich mit größeren Serienfelgen ausgestattet sind (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung).

Diese Anlage mit den Blättern 1 - 3 und dem "Hinweisblatt Reifen" hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten über die Dauerfestigkeit des oben genannten Sonderrades.